

**Tarifvertrag
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
für Arbeitnehmer in der Papier- und Zellstoffindustrie
(Tarifvertrag über Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen)**

Präambel

Im Jahr 2022 sind auch die Arbeitnehmer¹ der Papier- und Zellstoffindustrie als ein Teil der Gesamtbevölkerung in vielfältiger Hinsicht besonderen Herausforderungen und Belastungen, insbesondere durch die außerordentlich gestiegene Inflation in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine, ausgesetzt. Dies wirkt sich insbesondere in stark erhöhten Energiekosten und Lebensmittelpreisen aus.

Zur Abmilderung und Unterstützung dieser zusätzlichen unvorhersehbaren Kosten soll den in § 1 dieses Tarifvertrags erfassten Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt eine steuer- und sozialversicherungsabgabefreie Unterstützung und Beihilfe (Inflationsausgleichs-Sonderzahlung) nach Maßgabe dieses Tarifvertrags gezahlt werden.

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen papiererzeugenden Industrie e.V.,
Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf,

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Westfalen,
Alte Hattinger Straße 19, 44789 Bochum,

wird in Umsetzung des von dem Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e. V. und der IGBCE, Hauptvorstand, Hannover am 18. November 2022 in Frankfurt/Sulzbach unter „B. Ziff. 1 – 7“ erzielten Tarifiergebnisses für den Tarifbezirk Westfalen folgender Tarifvertrag vereinbart:

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Es sind hierbei stets alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1

Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen

1. Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die Laufzeit des Tarifvertrags Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen. Es handelt sich um Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen im Sinne des § 3 Nr. 11 c Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Leistungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt als Zuschuss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt. Diese tariflichen Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen sind steuer- und sozialversicherungsabgabefreie Zuschüsse im Sinne des § 3 Nr. 11 c EStG.
2. Arbeitnehmer erhalten hierbei drei Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen.

Die Zahlungen sind mit den nachfolgend genannten Beträgen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu leisten (Fälligkeit):

- 750,00 Euro spätestens zum 31. Dezember 2022,
- 1.250,00 Euro zwischen dem 1. Oktober 2022 und spätestens zum 31. März 2023,
- 1.000,00 Euro zwischen dem 1. Oktober 2023 und spätestens zum 31. März 2024.

Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit in ihrer aktiven Arbeitsphase befinden, erhalten die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen in voller Höhe. Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit in ihrer passiven Freistellungsphase befinden, haben hierauf keinen Anspruch.

Arbeitnehmer in Teilzeit zum jeweiligen Zeitpunkt der Fälligkeit einschließlich Arbeitnehmer in Altersteilzeit im Altersteilzeitmodell I erhalten die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen wie folgt:

- bis zu 50 Prozent Arbeitszeit Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen in Höhe von 50 Prozent,
- ab 51 Prozent Arbeitszeit Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen in Höhe von 100 Prozent.

Auszubildende erhalten jeweils

- 400,00 Euro spätestens zum 31. Dezember 2022,
- 400,00 Euro zwischen dem 1. Oktober 2022 und spätestens zum 31. März 2023,
- 400,00 Euro zwischen dem 1. Oktober 2023 und spätestens zum 31. März 2024.

3. Der Arbeitgeber kann innerhalb der vereinbarten Fälligkeitszeiträume den Zeitpunkt der Auszahlung festlegen.
4. Die Betriebsparteien können darüber hinaus abweichende Regelungen über den Zeitpunkt der Auszahlung treffen. Dies gilt nicht für die Auszahlung der 750,00 Euro, die spätestens zum 31. Dezember 2022 fällig ist.
5. Arbeitgeber und Betriebsrat können bei tiefgreifenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten Ausnahmelösungen vereinbaren, die die Höhe und/oder den Auszahlungszeitpunkt betreffen.
6. Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen setzt voraus, dass Arbeitnehmer bzw. Auszubildende im Kalendermonat vor dem jeweiligen Auszahlungsmonat für mindestens zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt, Ausbildungsvergütung oder Entgelt- bzw. Ausbildungsvergütungsfortzahlung aus einem ungekündigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis haben. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrags steht einer Kündigung gleich.

Dem Anspruch auf Entgelt bzw. Ausbildungsvergütung stehen insoweit Elterngeld, Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz sowie aufgrund von Arbeitsunfällen gezahltes Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gleich.

7. Soweit Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen geleistet haben, werden die vorstehend genannten Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen insoweit angerechnet, als unter Berücksichtigung der bereits geleisteten bzw. betrieblich noch zu leistenden Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der steuer- und sozialversicherungsabgabefreie Betrag von 3.000,00 Euro überschritten wird.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 30. September 2024.

Düsseldorf/Bochum, 18. November 2022

Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen
papiererzeugenden Industrie e.V.

Krengel van de Loo

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
Landesbezirk Westfalen

Sikorski Esser